



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

Satzung

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Sportverein Ringhuscheid folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SV Ringhuscheid 1960 e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 54673 Ringhuscheid. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Er ist in das Vereinsregister (VR 30326) beim Amtsgericht Wittlich eingetragen und ist somit ein rechtsfähiger Verein.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Amateursports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtspauschale:
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Krautscheid in 54673 Krautscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
Jugendliche sind erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum September dem Vorstand gemeldet sein, andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.
- (3) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung bis dahin fälliger Beiträge. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassensführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Vorstand, Regelung gesetzliche Vertretung:
Ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nicht oder vorübergehend nicht mehr gewährleistet, kann sie durch eine kommissarische Besetzung oder in Personalunion kurzfristig erfolgen.



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - e) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der VG Arzfeld und VG Neuerburg. Sie erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe des Versammlungsortes und –zeitpunktes. Sie hat darüber hinaus die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und den Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.
- (4) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Sie beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 3/4 – Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 03.03.2012 in Kraft!



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

Satzung

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Sportverein Ringhuscheid folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SV Ringhuscheid 1960 e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 54673 Ringhuscheid. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Er ist in das Vereinsregister (VR 30326) beim Amtsgericht Wittlich eingetragen und ist somit ein rechtsfähiger Verein.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Amateursports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtszuschale:
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Krautscheid in 54673 Krautscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche sind erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum September dem Vorstand gemeldet sein, andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.
- (3) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung bis dahin fälliger Beiträge. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassensführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Vorstand, Regelung gesetzliche Vertretung:
Ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nicht oder vorübergehend nicht mehr gewährleistet, kann sie durch eine kommissarische Besetzung oder in Personalunion kurzfristig erfolgen.



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - e) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der VG Arzfeld und VG Neuerburg. Sie erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe des Versammlungsortes und –zeitpunktes. Sie hat darüber hinaus die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und den Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.
- (4) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Sie beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 3/4 – Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.



Sportverein Ringhuscheid 1960 e.V.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 03.03.2012 in Kraft!